

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 05.04.2024

Seite 123

Nr. 20

---

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 04. April 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1 / Nr. 1), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 11. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 965 / Nr. 152), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 3: Wahlpflichtmodule** wird wie folgt geändert:

Die Module „Sprachtechnologie“, „Web Science and Communication Systems“, „Designbezogener Methodenansatz zur Entwicklung innovativer digitaler Produkt- und Serviceideen“ und „Medienproduktion“ werden gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.04.2023 und aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 20.03.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. April 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

